

alters sich kein bischoff zu Meissen ins reichsrath eingelassen, sondern alle durch die schutzfursten hinderzogen, haben doch s. k. f. g. gescheen lassen, das die reichstäge durch inen besucht oder beschikt werden mögen, so fern er sich obberurtem seinem erbietten gemeiß vorhalten wirt. Was auch die vnderhaltung des camergerichts belangt, sal er in seinem vnd des stifts namen selbst erlegen lassen. Vber ditz so wollen s. k. f. g. ihne ieder zeit, es belange Turken oder andere steur, schickkunge etzlicher zu roß oder fuß kegen dem reich vortreten. Wo einiger wechsel gesucht wurde, wollen s. k. f. g. solchen anderer gestalt nicht bgern, dan das es dem stift gantz vnschädlich wie obberurt. Von der nutzunge obberurter iagten wollen s. k. f. g. hern Joan von wiltpret reichen vnd geben lassen, so vil den nechst vorstorbenen beiden bischouen gefolgt, darzu auch eine gnedige zulage thuen. S. k. f. g. wollen des stifts leuten der scheden halben, so inen des wilds desgleichen der obbemelten vorzceununge halben gescheen möchte, zimliche vnd billiche erstattung thun. Dergleichen auch gescheen sall vor das holtz, so zu vorzceunen wie berurt gebraucht möchte werden. Es wollen auch s. k. f. g. das stift bei dem eigenthumb vnd vorkauffunge des geholtzes, auch bei den nideriagten vnd federwilpret bleiben lassen, wie es itzo ihm brauch ist, iedoch das die gehöltze nicht vornest noch vorwust vnd dardurch auch durch die triffte die iagten nicht in vorwustunge geraten, dan wo solche vorwustunge vnd vornäsunge erfolgte, sal es widerumb mit vorkauffen oder vorhawen der geholtz vnd den triffen gehalten werden, wie bei seyner churfurstlichen gnaden liben bruders seligen zeiten gescheen. Actum Dresden den XXV. Aprilis ao. LV.

Augustus Churfurst.

Nach dem Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit dem aufgedrückten Siegel des Kurfürsten. Eine zweite gleichlautende Ausfertigung ist unterzeichnet: Joannes a Haugwitz canonicus Misnensis scripsit et subscripsit atque signavit, und mit dem Siegel desselben versehen.

No. 1462. 1555. 11. Mai.

Der Dechant, Senior und das Capitel des Hochstifts melden dem Domherrn Johann von Haugwitz, ihrem Mitbruder, dass die in Folge des am 18. Apr. d. J. eingetretenen Ablebens des B. Nicolaus nothwendig gewordene Neuwahl eines Bischofs am 29. Mai in der Capitelsstube (in loco capitulari) der Collegiat-Stiftskirche zu Wurzen stattfinden solle, und fordern ihn auf an diesem Tage früh 6 Uhr dort persönlich zu erscheinen. Datae Zeiz a. d. MDLV. die vero mensis Maii undecima.

Der Domherr zu Meissen und Dechant zu Wurzen Joh. von Haugwitz bezeugt eigenhändig, dass ihm dieses Schreiben am 16. Mai durch den ehrbaren Joseph Müller überbracht worden sei.

Senff Kirchen-, Reform.- u. Jubel-Gesch. d. Amts Stolpen S. 305 f.

No. 1463. 1555. 29. Mai.

Der Dechant und das Capitel des Hochstifts zeigen dem P. Paul IV. ehrfurchtsvoll an, dass nach dem Mittwochs in der Osterwoche am 18. Apr. erfolgten Ableben des B. Nicolaus von Karlowitz von ihnen der 29. Mai zum Wahltag eines neuen Bischofs bestimmt worden, und da an diesem Tage alle zur Theilnahme an der Wahlhandlung Berechtigten mit alleiniger Ausnahme des diesfalls entschuldigten Domherrn Nic. von Ebeleben, der Dechant Julius B. zu Naumburg, Bernhard von Draschwitz und Joh. von Haugwitz Domherren persönlich anwesend waren, nach vorhergegangener kirchlicher Feier und unter Beobachtung aller sonstigen hierüber bestehenden Vorschriften der Domherr Johann von Haugwitz zum Bischof erwählt und als solcher proclamirt worden sei. Sie empfehlen denselben als einen Mann, der alle erforderlichen Eigenschaften besitze, und bitten um dessen Bestätigung. Acta sunt haec sub anno mense die etc. praesentibus vene-